

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

03.04.2024 III 38-1.6.55-208/23

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer:

Z-6.55-2392

Antragsteller:

**FF Systems GmbH**Hauptstraße 35
94439 Roßbach-Münchsdorf

Geltungsdauer

vom: 10. April 2024 bis: 10. April 2029

# Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-90" bzw. "FF System F6 BDL-90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zehn Anlagen.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2392



Seite 2 von 9 | 3. April 2024

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 9 | 3. April 2024

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

# 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "FF System F6 BD-90" bzw. "FF System F6 BDL-90" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einer feuerbeständigen¹ Unterdecke.
- 1.1.2 Der Revisionsabschluss verhindert im eingebauten und geschlossenen Zustand bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bei jeweils einseitiger Brandbeanspruchung sowohl von oben (Zwischendeckenbereich) als auch von unten (Unterdeckenunterseite), den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 90 Minuten.
- 1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, ggf. der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.
- 1.1.4 Bei der Herstellung des Revisionsabschlusses werden die Varianten "FF System F6 BD-90" und "FF System F6 BDL-90" unterschieden.
- 1.1.5 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Nenngröße) des Revisionsabschlusses betragen:

minimale Abmessungen:maximale Abmessungen:800 mm800 mm

# 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit feuerbeständigen¹ Unterdecken nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.
- 1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.
- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

# 1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0°) nachgewiesen für die Ausführung in abgehängten Unterdecken gemäß Abschnitt 3.2.2, die bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben (Zwischendeckenbereich) und unten (Unterdeckenunterseite) allein der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2² angehören.

- Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1; s. www.dibt.de
- DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinnie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

Seite 4 von 9 | 3. April 2024

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

# 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" enthalten.

# 2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

### 2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁵ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Flügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁵

#### 2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschließend".

#### 2.1.2 Zusammensetzung

#### 2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier spezielle Aluminiumprofile, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Rahmen<sup>6</sup> verbunden sind
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden bzw. im Brandfall aufschäumenden Baustoff<sup>6</sup>
- vierseitig umlaufender Anschlag, bestehend aus
  - 2x12,5 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Brandschutzplatten6, Breite 90 mm
  - Aufdopplung aus Brandschutzplatten<sup>6</sup>, Breite 32,5 mm, Dicke in Abhängigkeit der Dicke der Unterdecke 15 mm, 18 mm, 20 mm bzw. 25 mm
- vierseitig umlaufender Rahmen (sog. Kastenrahmen) aus 2x15 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Brandschutzplatten⁶, Höhe 75 mm, Befestigung untereinander und am Anschlag unter Verwendung von Stahlklammern
- sog. Kastendeckel aus 2x15 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Brandschutzplatten⁶, Befestigung unter Verwendung von Stahlklammern

# 2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier spezielle Aluminiumprofile, die in den Ecken auf Gehrung geschnitten und durch Schweißen zu einem Rahmen<sup>6</sup> verbunden sind
- Einlage aus Brandschutzplatten<sup>6</sup>, Dicke 2 x 12,5 mm, Befestigung unter Verwendung von Schnellbauschrauben

### 2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss vom Typ "FF System F6 BDL-90" ist umlaufend im Rahmenfalz mit einer Dichtung<sup>6</sup> ausgestattet.

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß den Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt..

Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Seite 5 von 9 | 3. April 2024

#### 2.1.2.4 Verschluss

Der Flügel ist mit einem speziellen Verschluss<sup>6</sup> ausgestattet (s. Anlage 10).

#### 2.1.2.5 Zubehörteile

Der Rahmen des Revisionsabschlusses und der Flügel sind mit unterschiedlichen Beschlägen einfachen Aufbaus<sup>6</sup> sowie einer Fangsicherung<sup>6</sup> ausgestattet.

# 2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

# 2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>4</sup> aus den Bestandteilen gemäß den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgebrachten dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

## 2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

# 2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-90" bzw. "FF System F6 BDL-90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2392
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

# 2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Unterdecken, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf, einschließlich der für den fachgerechten Unterdeckeneinbau erforderlichen Ausführung der Unterkonstruktion und der Abhänger
- Angaben zur Auswahl des passenden Revisionsabschlusses in Abhängigkeit der Unterdecke

Der jeweilige Typ und die Dicke der Aufdopplung des Rahmens sind jeweils anzugeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.55-2392



#### Seite 6 von 9 | 3. April 2024

- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

## 2.2.5 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 und die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen



Seite 7 von 9 | 3. April 2024

bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 102048 des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

# 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

# 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Planung

In Abhängigkeit der Dicke der Beplankung der Unterdecke gemäß Abschnitt 3.2.2 ist jeweils der passende Revisionsabschluss zu wählen.

Die Aneinanderreihung von Revisionsabschlüssen ist unzulässig.

Die in den jeweiligen Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken angegebenen Vorgaben sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

# 3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Unterdecke mit Revisionsabschluss) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, z. B. nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 18168-29, zu

Gipsplatten-Deckenbekleidungen und Unterdecken – Teil 2: Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall

<sup>8</sup> DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

<sup>9</sup> DIN 18168-2:2008-05



Seite 8 von 9 | 3. April 2024

führen. Zusatzlasten aus brandschutztechnisch erforderlichen Dämmstoffen und Revisionsabschlüssen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Die Abhänger für die Befestigung der umlaufend um die Revisionsöffnung angeordneten CD-Deckenprofile und deren Verankerung in der Decke müssen den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke gemäß Abschnitt 3.2.2 entsprechen. Es sind Abhänger der Tragfähigkeitsklasse 0.40 kN zu verwenden.

### 3.2 Ausführung

## 3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den Normen oder Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecke gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

### 3.2.2 Ausführung

Die Unterdecken müssen folgenden Aufbau besitzen:

- Metallunterkonstruktion (nicht niveaugleich) aus CD-Deckenprofilen aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>10</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>11</sup>, Mindestabmessungen ≥ 60 x 27 x 0.6
- Abstand der Profile und Abhänger gemäß den Anwendbarkeitsnachweisen der Unterdecken, jedoch maximal

Grundprofile: a ≤ 750 mm
Tragprofile: a ≤ 500 mm
Abhänger: a ≤ 750 mm

- Beplankung aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten¹², Dicke 2 x 20 mm, 18 + 25 mm,
   20 + 25 mm oder 2 x 25 mm, aus
  - Gipsplatten Typ DF oder DFH2 nach DIN EN 520<sup>13</sup> oder
  - Gipsfaserplatten nach DIN EN 15283-214
- deckenoberseitig angeordnete Mineralfaserplatten¹⁵ nach DIN EN 13162¹⁶, Dicke
   ≥ 2 x 40 mm, dicht gestoßen, lückenlos und mit Versatz der Plattenlagen angeordnet

# 3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

- 3.2.3.1 Um die Revisionsöffnung müssen vierseitig umlaufend CD-Deckenprofile nach Abschnitt 3.2.2 ggf. als Auswechslung angeordnet werden. Sie sind gemäß den statischen Erfordernissen unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln miteinander bzw. mit der Unterkonstruktion der Unterdecke zu verbinden und mit Abhängern und zugehörigen Befestigungsmitteln, die vom Typ den Vorgaben der jeweiligen Unterdecke entsprechen, von der Massivdecke abzuhängen.
- 3.2.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist vierseitig umlaufend in Abständen ≤ 250 mm an den umlaufenden Deckenprofilen zu befestigen. Für die Befestigung sind geeignete Befesti-

DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
 DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech

lm allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 800 kg/m³.

DIN EN 520:2009-12 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 15283-2:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten

Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³.

DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation



Seite 9 von 9 | 3. April 2024

gungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen, jedoch mindestens Schnellbauschrauben 3,9 x 50 - zu verwenden. Der Einbau muss gemäß den Anlagen 2 bis 9 erfolgen.

3.2.3.3 Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Beplankung der Unterdecke sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einer handelsüblichen Fugenmasse oder handelsüblichem Fliesenkleber, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

### 3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO <sup>17</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2392
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "FF System F6 BD-90" bzw. "FF System F6 BDL-90"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
   Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

# 4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

### 4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach Referatsleiterin Beglaubigt von Hoerschelmann

17 nach Landesbauordnung























